Neue Freie Presse Abend 15./IV. 1919

Die Enquete über die Einlösung des Maicoupons der Staatsschulden.

Wien, 15. April.

Ueber die gestrige Enquete im Finanzministerium in der Frage des Maicoupons erhalten wir noch den folgenden Bericht:

In der Enquete kamen Vertreter der Staatsämter des Innern sowie für soziale Verwaltung und Delegierte der Allgemeinen Pensionsanstalt, der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahner, der Bergarbeiterversicherungsanstalt, des Verbandes der österreichisch-ungarischen Privatversicherungsgesellschaften, des Bankenverbandes sowie eine Reihe von Sparkassen zum Worte.

Von der Finanzverwaltung wurde ausgeführt, daß die Frage der Nostrifikation der Kriegsanleihe in der vorliegenden Enquete noch nicht zur Diskussion stehe. Die Entscheidung müsse einem späteren Zeitpunkt vorbehalten werden. Aus grundsätzlichen Erwägungen könne der deutschösterreichische Staat — da die Mittel aus den Krediten des alten Oesterreich erschöpft seien — vor erzielter Einigung mit den Nationalstaaten eine Einlösung der weiteren Coupons der Staatsschulden (Vorkriegsschulden und Kriegsanleihe) nicht vornehmen. Wohl aber erwäge die Finanzverwaltung, die im Mai zur Fälligkeit gelangenden Coupons — unpräjudizierlich für die seinerzeitige Aufteilung — insoweit käuflich zu erwerben, als dies zur Vermeidung schwerer Erschütterungen des heimischen Wirtschaftslebens erforderlich sei. In diesem Zusammenhange sei zu erörtern, unter welchen Voraussetzungen der Maicoupon an private Kriegsanleihebesitzer und an solche Unternehmungen zu bezahlen sei, welche zwar ihren Sitz in Deutschösterreich haben, jedoch vermöge ihres Einkommens oder ihrer Betriebsstätte ganz oder teilweise in die wirtschaftlichen Interessensphären der Nationalstaaten fallen. Insbesondere sei die Frage der sogenannten Sujets mixtes zu regeln, das sind jene Banken und Versicherungsanstalten, welche von ihrem Sitze in Wien ihren Geschäftsbetrieb auf das ganze vormalige Oesterreich und darüber hinaus erstrecken und deren Verpflichtungen zum Teile im Inland und zum Teil im Ausland zu erfüllen sind.

Die Richtlinien, welche in der Debatte zum Ausdruck kamen, waren etwa die folgenden: Bei privaten Kriegsanleihebesitzern ist das Erfordernis der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft und des inländischen Wohnsitzes aufzustellen. Ferner wird durch eine eidesstättige Erklärung (Affidavit) festzustellen sein, daß das Einkommen — insbesondere jenes aus Grundbesitz und Erwerbsunternehmungen — aus den Nationalstaaten eine mäßige Quote des Gesamteinkommens und überdies eine niedrig zu veranschlagende absolute Höchstgrenze nicht übersteigt. Hiedurch sollen die kleinen und mittleren Zeichner geschützt werden; es soll aber vermieden werden, daß insbesondere große Unternehmungen, welche ihre Betriebsstätte in den Nationalstaaten haben, auf Grund des formellen Sitzes in Deutschösterreich ihre Coupons — sei es auch nur vorläufig — zu Lasten des deutschösterreichischen Staates beziehen. Mißbräuchen werde durch die im Zusammenhang mit den Sperrverordnungen über die Vermögensabgabe vorzunehmende Zwangsdeponierung von Kriegsanleihe wirksam vorgebeugt werden können. Kleine Erleichterungen für den Schalterverkehr der Sparkassen — Befreiung von der Beibringung des Affidavits bei ganz geringen Beträgen — werden zuzugestehen sein.

Seitens der sozialen und privaten Versicherungsinstitute sowie seitens der für diese Institute als Aufsichtsbehörde zuständigen Staatsämter wurde dargelegt, daß eine Unterscheidung des Kriegsanleihebesitzes dieser Institute in einen inländischen und ausländischen Block vollkommen unmöglich sei. Es handle sich hier nicht um eigene Kapitalsanlagen, sondern um die Kriegsanleihebestände, welche diese Institute als Verwalter des ihnen anvertrauten fremden Vermögens ihrer Versicherten gezeichnet haben. Die Verpflichtungen der Institute — die sozialen Versicherungsanstalten sind heute noch Liquidatoren für die Vermögen ganz Oesterreichs — seien zur Gänze in Wien zu erfüllen. Auch den außerhalb Deutschösterreichs wohnhaften Interessenten könne der Zugriff zum hiesigen Vermögen nicht ohne einen Rechtsbruch entzogen werden, welcher die schärfsten Retorsionsmaßnahmen der Nationalstaaten unweigerlich nach sich ziehen müßte. Die vorzeitige und gewaltsame Herausschälung eines deutschösterreichischen Kriegsanleiheblocks aus diesem Gesamtvermögen müßte den Zusammenbruch der Institute und damit die schwerste Schädigung der inländischen Versicherten unweigerlich zur Folge haben.

Die Vertreter der Banken erklärten, sich eine abschließende Stellung ihres Verbandes vorbehalten zu müssen. Schon heute aber seien sie genötigt, vor einer kurzsichtigen, das Wirtschaftsleben erschütternden Nostrifikationspolitik eindringlich zu warnen. Insbesondere müsse seitens der Banken gefordert werden, daß auf ihre Interessen aus solchen Kriegsanleihelombarden Rücksicht genommen werde, welche sie den außerhalb Deutschösterreichs wohnhaften Zeichnern erteilt haben. Es müsse verhindert werden, daß die an sich durchaus berechtigte Ausschließung der nicht deutschösterreichischen Kriegsanleihebesitzer von der Couponeinlösung nicht diese Besitzer, sondern die heimischen Kreditinstitute trifft.

Die Enquete gelangte zu keinem abschließenden Ergebnis. Die Stellungnahme der Finanzverwaltung zur Frage des Maicoupons soll unmittelbar nach Ostern erfolgen.